

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und  
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Ingo Tebje  
Telefon: 361-2895

-Rundschreiben Nr. 12 vom 27. März 2012

---

## BAG-Urteil - Mehr Urlaub für Lebensjüngere

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einem von der Gewerkschaft ver.di betriebenen Verfahren hat das Bundesarbeitsgericht am 20. März 2012 festgestellt, dass die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) gegen das Diskriminierungsverbot wegen Alters nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) verstößt.

Die Benachteiligung Lebensjüngerer, die das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und damit weniger Urlaubstage erhalten als die Lebensälteren, hat zur Folge, dass eine Korrektur „nach oben“ erfolgen muss. Dies bedeutet, dass die wegen ihres Alters (oder besser ihrer Jugend) diskriminierten Beschäftigten ebenfalls einen Urlaubsanspruch im Volumen von 30 Tagen erhalten müssen, also ein bis vier Tage mehr Urlaub im Kalenderjahr.

Ver.di vertritt die Auffassung, dass diese höchstrichterliche Rechtsprechung selbstverständlich auf alle Regelungen, die eine dem TVöD gleiche Altersstaffelung enthalten, anzuwenden ist und entsprechende Rechtsfolgen auslöst (vgl. z.B. wortgleich § 26 TV-L). Außerdem fordert der Gesamtpersonalrat, diese Rechtsprechung ebenfalls auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Seite 1 von 2

Gesamtpersonalrat  
für das Land und die Stadtgemeinde Bremen  
Knochenhauerstr. 20/25  
28195 Bremen  
Fax: 496-2215  
E-Mail: [gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de](mailto:gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de)  
Internet: [www.gesamtpersonalrat.bremen.de](http://www.gesamtpersonalrat.bremen.de)





In jedem Fall sollten vorsorglich die zusätzlichen Urlaubsansprüche für das Jahr 2011 geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon,

- ob der Urlaub im bisherigen Umfang vollständig verbraucht wurde oder
- ob eine Übertragung von Urlaubsansprüchen vorgenommen wurde.

Diese Rechtsauffassung ergibt sich daraus, dass die Beschäftigten bis zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts keinerlei Kenntnis von diesem zusätzlichen Urlaubsanspruch hatten.

Die Senatorin für Finanzen sicherte uns zu, „dass es bei einer eventuellen rückwirkenden Regelung wie bisher auch ausreicht, bis zum 30. September des Folgejahres den Urlaub zu beantragen, um ihn noch gewährt bekommen zu können.“

Mit kollegialen Grüßen

Doris Hülsmeier  
Vorsitzende